

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I S. 221), am 25. Mai 2016 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Philosophie“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 25. Mai 2016**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 31/2016) am 17.06.2016

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/31_2016.pdf

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. Studienbezogene Bestimmungen

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. Schlussbestimmungen

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Philosophie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Rahmen der philosophischen Ausbildung sollen die Studierenden die analytische und argumentative Kompetenz zur Bearbeitung und Lösung philosophischer und allgemeinwissenschaftlicher Probleme sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion auf Bedingungen und Möglichkeiten verantwortlichen Handelns in der Gesellschaft erwerben können.

(2) Zur Realisierung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- Kenntnisse der wesentlichen historischen Stationen und systematischen Themenkomplexe der Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart (Sachkompetenz)
- Erkennen und Interpretieren unterschiedlicher philosophischer Probleme und Themen in Geschichte und Gegenwart; Verständnis der Deutungszusammenhänge von philosophischen Konzeptionen und Systemen von deren eigenen Voraussetzungen her (Hermeneutische Kompetenz)
- Kritischer Umgang mit historischen Quellen; philologische Kompetenz im Umgang mit philosophischen Texten (Philologisch-historische Kompetenz)
- Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren aufgrund formal- und materiallogischer Methodenbeherrschung sowie deren eingehender Übung (Reflexions- und Argumentationskompetenz)

- Informationen und Quellen eigenständig suchen, aufbereiten, bewerten und präsentieren (Informationskompetenz)
- Inter- und transdisziplinärer Wissenstransfer, insbesondere in Bezug auf einerseits argumentative Methoden sowie andererseits zentrale Themen der Ethik und Wissenschaftsphilosophie (Transformationskompetenz)
- Selbstständiges Forschen aufgrund der Fähigkeiten, Zusammenhänge des Fachs zu überblicken, philosophische Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel sowie materiale Erkenntnisse anzuwenden (Forschungskompetenz)
- Bewusster, sorgfältiger und differenzierter Umgang mit Sprache in den verschiedenen Vollzügen von philosophischem Ausdruck (mündlich/schriftlich), inkl. Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen (Kommunikations- und Sprachenkompetenz)
- Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinzudenken, sowie die Fähigkeit, eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren zu können (Sozialkompetenz)
- Öffentliche Vermittlung und argumentorientierte Verhandlung von gesellschaftsbezogenem Fachwissen (Präsentations- und Moderationskompetenz)

(3) Neben den Lerninhalten sind auch die Lehr- und Lernformen der Ausbildung dieser Qualifikationen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

(4) Der Studiengang bereitet nicht auf eine bestimmte, fest umrissene berufliche Tätigkeit vor, sondern es wird eine breite wissenschaftliche Ausbildung angestrebt. Eine Schwerpunktbildung (Wahlmodule) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für bestimmte Spezialeinrichtungen standardisiert vorgegeben, sondern die Studierenden nehmen die Wahl selbst vor. Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

(5) Im BA-Studiengang „Philosophie“ erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Philosophie und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelor-Abschluss nachgewiesen. Dieser Hochschulgrad stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich: Hochschule, Erwachsenenbildung, Verlagswesen, Journalismus, Philosophische Beratung, Bibliothek und öffentliche Verwaltung, Organisations-, Consulting- und Managementtätigkeiten in staatlich-administrativen, kulturellen und betriebswirtschaftlichen Bereichen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Philosophie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Als studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 54 Abs. 4 HHG, die insbesondere zur Lektüre der Fachliteratur erforderlich sind, werden Kenntnisse in einer Fremdsprache (in der Regel Englisch) vorausgesetzt. Diese Sprache ist auf mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Werden alternativ Kenntnisse des Lateinischen oder des Altgriechischen geltend gemacht, müssen diese mindestens auf dem Niveau des Latinums bzw. des Graecums durch das Abiturzeugnis oder ein vergleichbares Dokument nachgewiesen werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Philosophie“ gliedert sich in die Studienbereiche Orientierung, Basis, Aufbau, Vertiefung, Profilmodule (Importe) sowie Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: Orientierung		24	
<i>Einführung in die Philosophie</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Methoden der Philosophie</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
Studienbereich 2: Basis		48	
<i>Geschichte der Philosophie I</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Theoretische Philosophie I</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Praktische Philosophie I</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Logik und Argumentationstheorie</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
Studienbereich 3: Aufbau		36	
<i>Geschichte der Philosophie II</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Theoretische Philosophie II</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Praktische Philosophie II</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
Studienbereich 4: Vertiefung		24	
<i>Epochen der Philosophie</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	2 von 3
<i>Disziplinen der Philosophie</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Probleme der Philosophie</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	

Studienbereich 5: Profil		36	
Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	36	
Studienbereich 6: Abschluss		12	
B.A.-Arbeit mit Kolloquium	PF	12	
Summe		180	

(3) Die Orientierungsmodule dienen der inhaltlichen und methodischen Einführung ins Fach. In ihnen wird exemplarisch (a) in wesentliche Fragestellungen und Probleme des Faches (Einführung) und (b) in elementare Formen und Methoden fachspezifisch wissenschaftlichen Arbeitens (Methoden) eingeführt. Beides ist elementare Voraussetzung gelingenden Philosophierens.

(4) Die Basismodule vermitteln grundlegendes Wissen und basale Kompetenzen in den Kerndisziplinen (Theoretische und Praktische Philosophie), in der Geschichte der Philosophie und auf dem Gebiet von Logik und Argumentationstheorie. Sie haben näher die Funktion, Studierenden einen ersten Überblick und fachlichen Zugang zu philosophischen Kernfragen auf systematische Weise zu ermöglichen, so dass mit Abschluss des Studienbereichs „Basis“ eine grundlegende Orientierung erreicht ist.

(5) Die Aufbaumodule dienen der Vertiefung in den drei Kernbereichen. Sie ermöglichen auf der Grundlage der in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse eine qualifizierte Entscheidung hinsichtlich der im Vertiefungsbereich vorzunehmenden Spezialisierung, die wesentlich für die inhaltliche Schwerpunktsetzung im Abschlussbereich (B.A.-Arbeit) ist.

(6) Die Vertiefungsmodule ermöglichen eine Spezialisierung anhand systematischer Fragestellungen, die innerhalb des Faches disziplinübergreifend sein können. Sie sollen genutzt werden, um die intensive Arbeit an einer einzigen Frage vorzubereiten oder zu begleiten, wie sie im Rahmen der BA-Arbeit im Studienbereich Abschluss geleistet werden muss.

(7) Die Profil-/Importmodule aus anderen Fächern sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, je nach Interesse interdisziplinär das Profil des Faches Philosophie zu schärfen. Ziel ist somit, den Studierenden hier die Möglichkeit zu geben, (a) erworbene philosophische Kompetenzen in andere Fächer einzubringen (z.B. wissenschaftstheoretische) und (b) methodisch wie sachlich anders verfasste Gegenstände nichtphilosophischer Disziplinen auf philosophische Fragestellungen zu beziehen.

(8) Im Abschlussmodul soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein philosophisches Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Arbeit in einem Kolloquium vorzustellen bzw. zu verteidigen.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/fb03/philosophie/studium/bachelor-philosophie/index.html>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Philosophie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Philosophie“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Philosophie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehereinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll

ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte

zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

<i>Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:</i>

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Essays
- Projektberichten
- der Bachelorarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Präsentationen
- Kolloquien.

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als
1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesepapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
 2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
 3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Philosophie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema aus Geschichte oder Systematik der Philosophie eigenständig philosophierend bearbeitet, d.h. eine Fragestellung systematisch entfaltet, sie argumentativ durchsichtig macht und das erörterte Problem am Ende einer fundierten, selbst methodisch nachvollziehbaren Beurteilung unterwirft. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 9 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 Leistungspunkte des Kolloquiums. Der Gesamtzeitraum, der auf Grund der studienbegleitenden Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 LP erbracht worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 3 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist möglich.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom

Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Einführung in die Philosophie“ und „Logik und Argumentationstheorie“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen

8	3,0		Anforderungen entspricht
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	befriedigend
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	ausreichend
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul

nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %

B = ECTS-Grad der nächsten 25 %

C = ECTS-Grad der nächsten 30 %

D = ECTS-Grad der nächsten 25 %

E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine dritte Wiederholung ist im Modul Logik und Argumentationstheorie möglich.

(4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(5) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Bachelorarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 **Allgemeine Bestimmungen** (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

Siehe § 21

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3.
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 17.11.2010 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

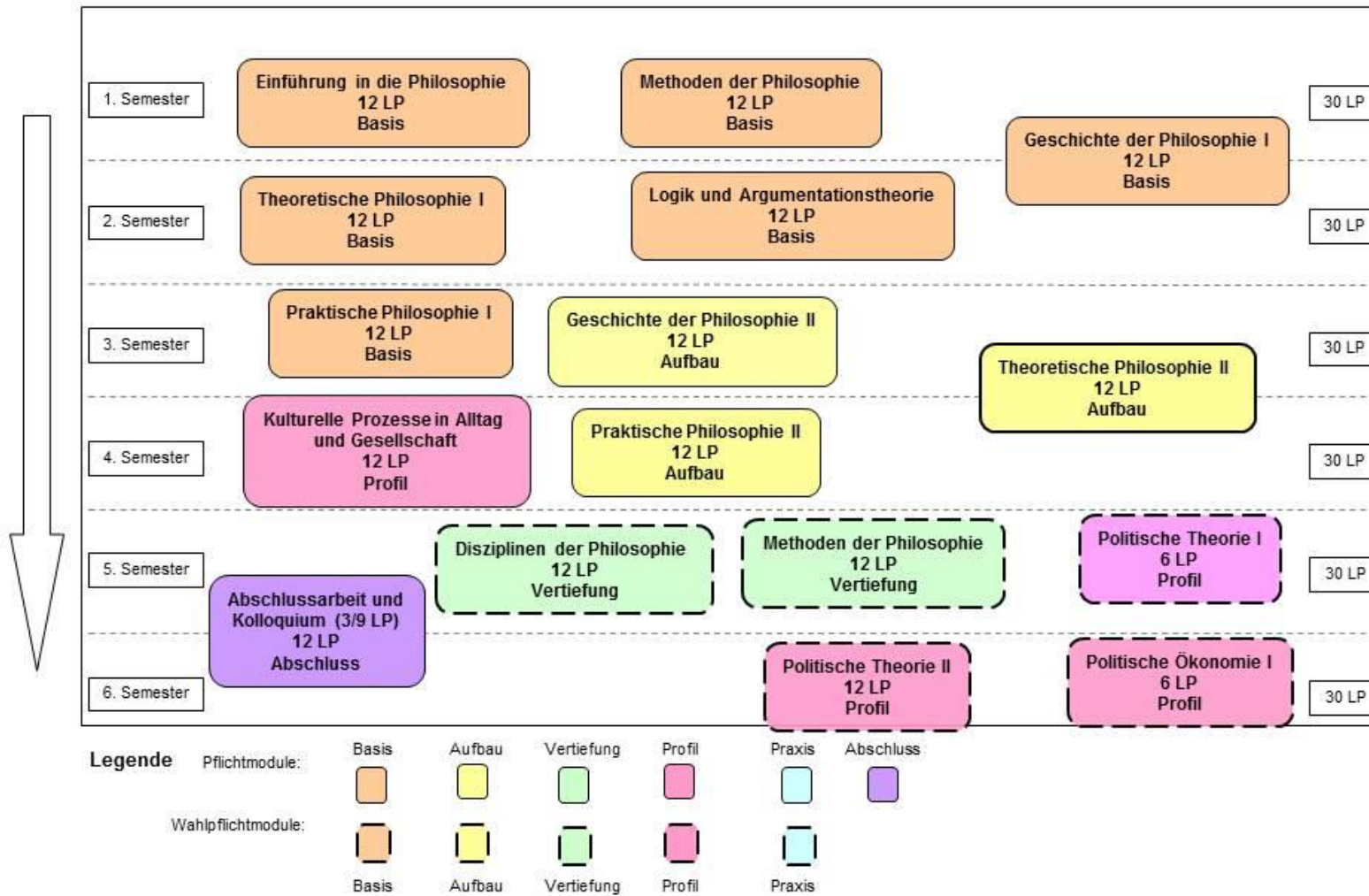
(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 17.11.2010 bis spätestens zum Wintersemester 2020/21 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 15.06.2016

gez.

Prof. Dr. Thomas Noetzel
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
B.A. Philosophie



Anlage 2: Modulliste B.A. Philosophie

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Philosophie <i>Introduction to Philosophy</i>	12	PF	Basis	Einführung in die Philosophie durch die Vorstellung von schriftlichen und mündlichen Präsentationsweisen in der Philosophie. Wissenschaftliche Arbeitstechniken mit besonderem Bezug auf die Philosophie (Literaturrecherche, Informationsbeschaffung, Argumentationstechniken, Umgang mit philosophischen Texten). Vermittelt werden sollen hermeneutische Kompetenzen, philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Transformationskompetenzen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min., unbenotet)
Methoden der Philosophie <i>Methods of philosophical Research</i>	12	PF	Basis	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Verfassen philosophischer Texte; Diskussion philosophischer Texte; Präsentationstechniken. Vermittelt werden sollen hermeneutische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- & Moderationskompetenz.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10 S.) oder Essays (3 zu je 3 S. oder 2 zu 5 S.) oder mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (5-7 S.)

Geschichte der Philosophie I <i>History of Philosophy I</i>	12	PF	Basis	Grundlegende Kenntnisse wesentlicher Epochen und Fragestellungen der Geschichte der Philosophie, überblicksartig und exemplarisch in Vorlesung, Übung und Seminar. Gefördert werden historisch-philologische und hermeneutische Kompetenzen, Sprach- und Transformationskompetenz sowie die Analyse- und Reflexionsfähigkeit.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder drei Essays (je 3 S.) oder mündliche Einzelprüfung (20 Min.)
Theoretische Philosophie I <i>Theoretical Philosophy I</i>	12	PF	Basis	Grundlegende Kenntnisse wesentlicher Probleme und Fragestellungen der Theoretischen Philosophie, überblicksartig und exemplarisch in Vorlesung, Übung und Seminar. Gefördert werden neben hermeneutischen Kompetenzen die Analyse- und Reflexionsfähigkeit sowie Argumentations- und Sprachkompetenzen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S oder drei Essays (je 3 S.) oder mündliche Einzelprüfung (20 Min.)
Praktische Philosophie I <i>Practical Philosophy I</i>	12	PF	Basis	Grundlegende Kenntnisse wesentlicher Probleme und Fragestellungen der Praktischen Philosophie, überblicksartig und exemplarisch in Vorlesung, Übung und Seminar. Gefördert werden hermeneutische Kompetenzen, Analyse- und Reflexionsfähigkeit sowie Argumentations- und Sprachkompetenzen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder drei Essays (je 3 S.) oder mündliche EinzelpPrüfung (20 Min.)
Logik und Argumentationstheorie <i>Logic and Argumentation Theory</i>	12	PF	Basis	Das Modul bietet eine orientierende Einführung in die Grundlagen der Logik und der Argumentationstheorie, einschließlich der Philosophie der Logik, und insbesondere in zentrale Zusammenhänge zwischen Logik und Semantik. Neben einer Einführung in die	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur 90 Min. (unbenotet) oder Hausarbeit (unbenotet,10-12 S.)

				Aussagen- und Prädikatenlogik liegt besonderes Augenmerk auf der Vermittlung philosophischer Argumentationskompetenzen und deren theoretischer Grundlagen.		
Geschichte der Philosophie II <i>History of Philosophy II</i>	12	PF	Aufbau	Förderung eines vertieften Verständnisses wesentlicher Positionen, Diskussionen und Problemlagen der Geschichte der Philosophie. Entwicklung fortgeschrittener Argumentations-, Analyse- und Reflexionskompetenzen sowie einer vertieften Sprach- und Darstellungskompetenz.	Erfolgreiche Teilnahme am Basismodul Geschichte der Philosophie	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 S.) oder drei Essays (je 5 S.) oder mündliche Einzelprüfung (30 Min.)
Theoretische Philosophie II <i>Theoretical Philosophy II</i>	12	PF	Aufbau	Förderung eines vertieften Verständnisses wesentlicher Positionen, Diskussionen und Problemlagen der Theoretischen Philosophie und ihrer Disziplinen. Entwicklung fortgeschrittener Argumentations-, Analyse- und Reflexionskompetenzen sowie einer vertieften Sprach- und Darstellungskompetenz.	Erfolgreiche Teilnahme am Basismodul Theoretische Philosophie	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 S.) oder drei Essays (je 5 S.) oder mündliche Einzelprüfung (30 Min.)
Praktische Philosophie II <i>Practical Philosophy II</i>	12	PF	Aufbau	Förderung eines vertieften Verständnisses wesentlicher Positionen, Diskussionen und Problemlagen der Praktischen Philosophie und ihrer Disziplinen. Entwicklung fortgeschrittener Argumentations-, Analyse- und Reflexionskompetenzen sowie einer vertieften Sprach- und Darstellungskompetenz.	Erfolgreiche Teilnahme am Basismodul Praktische Philosophie	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 S.) oder drei Essays (je 5 S.) oder mündliche Einzelprüfung (30 Min.)

Epochen der Philosophie <i>Eras of Philosophy</i>	12	WP	Vertiefung	Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher Fragen ausgewählter Epochen der Philosophie. Ziel ist die Vermittlung von ersten auf eine eigenständige Forschungsperspektive abzielenden Zugängen zu speziellen philosophischen Fragestellungen aus allen Bereichen des Faches v.a. in ihrem historischen Kontext, die der Vorbereitung und Begleitung der Arbeit zum Abschlussmodul dienlich sein können.	Erfolgreicher Abschluss der Basis- und mindestens eines der Aufbaumodule.	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 S.) oder drei Essays (je 5 S.)
Disziplinen der Philosophie <i>Philosophical Disciplines</i>	12	WP	Vertiefung	Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher Fragen ausgewählter Disziplinen der Philosophie. Ziel ist die Vermittlung von ersten auf eine eigenständige Forschungsperspektive abzielenden Zugängen zu speziellen philosophischen Fragestellungen, die der Vorbereitung und Begleitung der Arbeit zum Abschlussmodul dienlich sein können	Erfolgreicher Abschluss der Basis- und mindestens eines der Aufbaumodule.	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 S.) oder drei Essays (je 5 S.)
Probleme der Philosophie <i>Problems of Philosophy</i>	12	WP	Vertiefung	Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher Probleme aus Geschichte und Systematik der Philosophie. Ziel ist die Vermittlung von ersten auf eine eigenständige Forschungsperspektive abzielenden Zugängen zu speziellen philosophischen Fragestellungen, die der Vorbereitung und Begleitung der Arbeit zum Abschlussmodul dienlich sein können	Erfolgreicher Abschluss der Basis- und mindestens eines der Aufbaumodule.	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15 S.) oder drei Essays (je 5 Seiten)
Abschlussmodul <i>Examination Module</i>	12	PF	Abschluss	Nachweis der Fähigkeit, ein philosophisches Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten	120 LP	<u>Modulprüfung:</u> Abschlussarbeit (ca. 40 S., 9 LP) und Kolloquium (3 LP)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Profil/Importe erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang Philosophie ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 36 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Studienbereich 5: Profil²			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft (FB 01)		Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
		Modul Verfassungsgeschichte	6
		Modul Europäisches Recht	6
		Vertiefungsmodul Europäisches Recht	6
		Modul Internationales Recht	12
		Vertiefungsmodul Internationales Recht	6
		Modul Medienrecht	6
		Modul Verwaltungsrecht	12

² Bitte informieren Sie sich auf den Websites der die nachfolgend aufgelisteten Module abgebenden Fachbereiche über die jeweiligen Belegmöglichkeiten und Einwahlregularien.

		Modul Sozialrecht	6
		Modul Vertiefung Sozialrecht	6
		Grundlagenmodul Strafrecht	6
		Modul Vertiefung Strafrecht I	12
		Modul Vertiefung Strafrecht II	6
		Grundlagenmodul Zivilrecht	6
		Modul Rechtsgeschichte	6
		Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12
		Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht II	6
		Modul Familienrecht	6
		Modul Vertiefung Arbeitsrecht	12
B.Sc. Volkswirtschaftslehre (FB 02)	B-VWUEINF	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	B-MIKRO I	Mikroökonomie I	6
	B-MIKRO II	Mikroökonomie II	6
	B-MAKRO I	Makroökonomie I	6
	B-MAKRO II	Makroökonomie II	6
	B-G/INST	Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	B-INST	Institutionenökonomie	6
	B-A/INST	Angewandte Institutionenökonomie	6
	B-SEM/INST a	Seminar Institutionenökonomie a	6
	B-SEM/INST b	Seminar Institutionenökonomie b	6
	B-WIPOL	Wirtschaftspolitik	6
	B-IW	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6
	B-FIWI	Finanzwissenschaft	6
	B-REG	Regulierung	6
	B-MATH	Mathematik	6
	B-STAT/IND	Induktive Statistik	6
	B-STAT/DES	Deskriptive Statistik	6
	B-METH/EW	Empirische Wirtschaftsforschung	6
	B-Ö/RECHT	Öffentliches Recht	6
	B-P/RECHT	Privates Recht	6
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre (FB 02)	B-UF	Unternehmensführung	6
	B-ABS	Absatzwirtschaft	6
	B-EUI	Entscheidung und Investition	6
	B-BIL	Jahresabschluss	6
	B-KLR	Kosten- und Leistungsrechnung	6
	B-IMGT	Informationsmanagement	6
	B-BUA	Buchführung und Abschluss	6
	B-STEU	Grundlagen der Besteuerung	6
	B-METH/QUANT	Quantitative Methoden	6
	B-BI	Business Intelligence	6

	B-BAS	Betriebliche Anwendungssysteme	6
	B-CO	Controlling	6
	B-STEU	Grundlagen der Besteuerung	6
	B-JUJ	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	B-INFI I	Investition und Finanzierung unter Sicherheit	6
	B-INFI II	Investition und Finanzierung unter Risiko	6
	B-LOG	Logistik	6
	B-MGT	Management	6
	B-MARK	Marketing	6
	B-ORG	Organisation	6
	B-TIM	Technologie- und Innovationsmanagement	6
B.A. Sozialwissenschaften (FB 03)	Modul 2a	Theorie und Geschichte der Sozialwissenschaften	6
	Modul 2b	Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorien	12
	Modul 3a	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
	Modul 3b	Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12
	Modul 5a	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	6
	Modul 5b	Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	12
	Modul 7.a	Arbeit und Geschlecht	12
	Modul 7.b	Politische Sozialisation	12
	Modul 7.c	Politik und Wirtschaft	12
	Modul 7.d	Globalisierung und Gesellschaftliche Entwicklung	12
	Modul 4a	Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Modul 4b	Einführung in die Theorien der Konfliktforschung	6
	Modul 4c	Einführung in Formen der Konfliktregelung	6
	Modul 4d	Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	6
	Modul 4e	Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6
	Modul 4f	Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften (FB 03)		Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft	6
		Kulturelle Prozesse in Alltag und Gesellschaft	12
		Identität und Mobilität im europäischen Kontext	12
		Materielle und mediale Kulturen	12
		Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
		Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
		Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
		Perspektiven religionswissenschaftlicher	12

		Forschung	
		Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
		Visuelle und materielle Repräsentation von Religionen	12
B.A. Politikwissenschaft (FB 03)		Politische Theorie I	6
		Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland I	6
		Vergleich politischer Systeme I	6
		Internationale Beziehungen I	6
		Politik und Geschlechterverhältnis I	6
		Politische Ökonomie I	6
		Politische Theorie II	12
		Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland II	12
		Vergleich politischer Systeme II	12
		Internationale Beziehungen II	12
		Politik und Geschlechterverhältnis II	12
		Politische Ökonomie II	12
B.Sc. Psychologie (FB 04)	EB-EAO	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	EB-EKP	Einführung in die klinische Psychologie	6
	EB-EPG	Einführung in die pädagogische Psychologie	6
	EB-EPFBP	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt biologische Psychologie	12
	EB-EPFSP	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	EB-EPFEP	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12
	EB-EPFWKS	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	EB-EPFLME	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation, Emotion	12
	EB-EPFPP	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	EB-EPFEAO	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Organisationspsychologie	12
	EB-EPFEKP	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	12
	EB-EPFEPG	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12
B.A. Geschichte (FB 06)	Modulpaket 1	Basismodul Neuere Geschichte	12

	Modulpaket 2	Basismodul Neuere Geschichte plus Quellenmodul Neuere Geschichte	18
	Modulpaket 3	Basismodul Neuere Geschichte sowie ein dazugehöriges Vertiefungsmodul	24
	Modulpaket 4	Basismodul Neuere Geschichte plus ein Quellenmodul sowie ein dazugehöriges Vertiefungsmodul	36
	Modulpaket 5	Basismodul Neuere Geschichte plus zwei dazugehörige Vertiefungsmodule sowie "Theorie und Methoden"	42
	Modulpaket 6	Basismodul Neuere Geschichte, ein Quellenmodul Neuere Geschichte, "Theorie und Methoden" sowie zwei dazugehörige Vertiefungsmodule	48
B.A. Deutsche Sprache und Literatur (FB 09)	Basismodul A1	Deutsche Sprache I	12
	Basismodul A2	Literatur des Mittelalters I	12
	Basismodul A3	Neuere deutsche Literatur I	12
	Aufbau-modul A4	Deutsche Sprache II	12
	Aufbau-modul A5	Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit I	12
	Aufbau-modul A6	Neuere deutsche Literatur II	12
	Aufbau-modul A7	Deutsche Sprache III	12
	Aufbau-modul A8	Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit II	12
	Aufbau-modul A9	Neuere deutsche Literatur III	12
B.A. Kunstgeschichte (FB 09)	Modul 11	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	12
	Modul 12	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur	12
	Modul 21	Fallstudien / Einstieg	12
	Modul 23	Fallstudien / Vertiefung	12
	Modul 24	Fallstudien / Vertiefung	12
B.A. Medienwissenschaft (FB 09)	Modul1	Propädeutik 1	12
B.A. Orientwissenschaft (FB 10 CNMS)	10 BA OrWiss F2	Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens	6
	10 BA OrWiss F3	Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart	6
	10 BA OrWiss A1	Basismodul Arabisch I	9
	10 BA OrWiss A2	Basismodul Arabisch II	9
	10 BA OrWiss Ar2	Aufbaumodul Arabische Kulturgeschichte	6
	10 BA OrWiss P1	Basismodul Persisch I	9
	10 BA OrWiss P2	Basismodul Persisch II	9
	10 BA OrWiss P7	Basismodul Persische Literatur und Kultur	6
	10 BA OrWiss T1	Basismodul Türkisch I	9
	10 BA OrWiss T2	Basismodul Türkisch II	9
	10 BA OrWiss T3	Basismodul Türkische Literatur und Kultur	6

StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10) ³	Spra-I	Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1)	6
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10) ⁴	Spra-I4	Lingua e cultura (Niveau C1)	6
	Fawi-I5:	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2)	6
StPO L3 (Lehramt Französisch)	Spra-F1	Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1)	6
	Spra-F2	Compétences communicatives avancées (Niveau B2)	6
	Profil A/F	Sprachpraxis Französisch (Niveau B2–C1)	6
	Spra-F3	Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1)	6
	Fawi-F1	Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-F2	Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur	12
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)	Spra-F4	Langue et culture (Niveau C1)	6
	Fawi F5	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2)	6
StPO L3 (Französisch) ⁵	Spra-K1	Fonaments de la compétence comunicativa I (Niveau A1)	6
	Spra-K2	Fonaments de la compétence comunicativa II (Niveau A2)	6
	Spra-K3	Desenvolupament de la competencia comunicativa I (Niveau B1)	6
	Spra-K4	Desenvolupament de la competencia comunicativa II (Niveau B2)	6
StPO L3 (Französisch) ⁶	Spra-P1	Competências comunicativas básicas I (Niveau A1)	6
	Spra-P2	Competências comunicativas básicas II (Niveau A2)	6
	Spra-P3	Competências comunicativas alagardas I (Niveau B1)	6
	Spra-P4	Competências comunicativas alagardas II (Niveau B1/B2)	6
B.Sc. Geographie (FB 19)	GK-Hyd	Grundlagenkompetenz Hydrogeographie	6
	GK-Kli	Grundlagenkompetenz Klimageographie	6
	GK-Bod	Grundlagenkompetenz Bodengeographie	6
	GK-Geo	Grundlagenkompetenz Geomorphologie	6
	GK-Bio	Grundlagenkompetenz Biogeographie	6
	GK-MeU	Grundlagenkompetenz Mensch und Umwelt	6

3 Hierbei handelt es sich um ein Modul zur italienischen Sprache.

4 Hierbei handelt es sich um ein Modul zur italienischen Sprache.

5 Hierbei handelt es sich um Module zur katalanischen Sprache.

6 Hierbei handelt es sich um Module zur portugiesischen Sprache.

	GK-WiDi	Grundlagenkompetenz Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	GK-PeR	Grundlagenkompetenz Geographie peripherer Räume	6
	GK-Sta	Grundlagenkompetenz Stadtgeographie	6
	BW-Hyd	Basiswissen Hydrogeographie	3
	BW-Kli	Basiswissen Klimageographie	3
	BW-Bod	Basiswissen Bodengeographie	3
	BW-Geo	Basiswissen Geomorphologie	3
	BW-Bio	Basiswissen Biogeographie	3
	BW-WiDi	Basiswissen Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	3
	BW-PeR	Basiswissen Geographie peripherer Räume	3
	BW-Sta	Basiswissen Stadtgeographie	3
	BW-Bev	Basiswissen Bevölkerungsgeographie	3
	BM-Kar	Methoden der Kartographie	6
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	BA 2	Grundfragen der der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	12
	BA 3	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	12
	BA 4	Empirische Pädagogik/Forschungsmethoden	12
	BA 5	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	12
	BA 7	Einführung in die Sozial und Rehabilitationspädagogik	12
	BA 8	Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	12
	BA 2 – 6	Grundfragen der der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6
	BA 3 – 6	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
	BA 5 – 6	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6
	BA 7 – 6	Einführung in die Sozial und Rehabilitationspädagogik	6
	BA 8 – 6	Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	6

verwendbar für Studienbereich 5: Profil⁷			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP
M.A. Politikwissenschaft (FB 03)		Einführung in die politische Theorie und in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (MEM 1)	6

		Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 2)	6
		Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 3)	6
		Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen (MEM 4)	6
		Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie (MEM 5)	6
		Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie (MEM 6)	6
		Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie (MEM 5)	6
		Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie (MEM 6)	6
M.A. Geschichte (FB 06) (Pakete Forschung + Quelle)		Forschungsmodul Alte Geschichte I	12
		Forschungsmodul Alte Geschichte II	12
		Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	12
		Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
		Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
		Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I	12
		Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II	12
		Quellenmodul Alte Geschichte	6
		Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
		Quellenmodul Neue Geschichte	6
		Historische Grundwissenschaften	6
		Theorie und Methoden	6
M.A. Motologie (FB 21)	EX 1-V6LP	Grundlagen der Motologie	6
	EX 2-V6LP	Motologie und Naturerfahrung	6
	EX 3-V6LP	Motologie im Seniorenalter	6
	EX 4-V&LP	Motologie und Ausdruck	6
Gender Studies und feministische Wissenschaft (Zentrum für Gender-Studies)		Basis/Aufbaumodul Gender-Studies	12
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (Zentrum für FuK, FB 03)	Modul 6	Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft	6
	Modul 9a	Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung	6
	Modul 9b	Entwicklung und Frieden	6
	Modul 9c	Mediation	6
	Modul 9d	Sozialstruktur von Konflikt und Frieden	6
	Modl 9e	Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6

Anlage 4: B.A. Philosophie: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

4.1 B.A. Originalmodule

Modulbezeichnung englischer Modultitel	LP
Geschichte der Philosophie I <i>History of Philosophy I</i>	12
Theoretische Philosophie I <i>Theoretical Philosophy I</i>	12
Praktische Philosophie I <i>Practical Philosophy</i>	12
Logik und Argumentationstheorie <i>Logic and Argumentation Theory</i>	12
Geschichte der Philosophie II <i>History of Philosophy II</i>	12
Theoretische Philosophie II <i>Theoretical Philosophy II</i>	12
Praktische Philosophie II <i>Practical Philosophy II</i>	12
Epochen der Philosophie <i>Eras of Philosophy</i>	12
Disziplinen der Philosophie <i>Philosophical Disciplines</i>	12
Probleme der Philosophie <i>Problems of Philosophy</i>	12

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

4.2 B.A. Modifizierte Module

Modulbezeichnung englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau	Qualifikationsziele	Voraussetzung	Voraussetzung f. d. Vergabe v. LP
Geschichte der Philosophie B6 <i>History of Philosophy B6</i>	6	WP	Basis	Grundlegende Kenntnisse wesentlicher Epochen und Fragestellungen der Geschichte der Philosophie, überblicksartig und exemplarisch in Vorlesung und Übung.	Keine	<u>Mod.prüfung</u> Klausur (90 min)
Theoretische Philosophie B6 <i>Theoretical Philosophy B6</i>	6	WP	Basis	Grundlegende Kenntnisse wesentlicher Probleme und Fragestellungen der Theoretischen Philosophie, überblicksartig und exemplarisch in Vorlesung und	Keine	<u>Mod.prüfung</u> Klausur (90 min)

				Übung.		
<i>Praktische Philosophie B6</i>	6	WP	Basis	Grundlegende Kenntnisse wesentlicher Probleme und Fragestellungen der Praktischen Philosophie, überblicksartig und exemplarisch in Vorlesung und Übung.	Keine	<u>Mod.prüfung</u> Klausur (90)